

1 Antragsteller: SPD-OV Stuttgart West; ASJ Landesvorstand

2

3 **Empfänger : Landes- und Bundespartei**

4

5 **Kollektivverhandlungen stärken, Kreativschaffende endlich angemessen vergüten –**

6 **Reform des Urhebervertragsrechts**

7

8 **Antrag:**

9

10 Der SPD-Landesparteitag fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich für die

11 folgenden Änderungen des Urhebervertragsrechts einzusetzen:

12

13 Wir wollen, dass kollektive Vergütungsvereinbarungen zwischen Urhebern und
14 Verwertern tatsächlich zustande kommen. Auch Kreativschaffende, die nicht von
15 Tarifverträgen und dem gesetzlichen Mindestlohn profitieren, sollen gerecht
16 bezahlt werden. Da Vergütungsansprüche mit der Werknutzung zusammenhängen,
17 sollen Urheber zudem leichter erfahren, wie ihre Werke von Verwertern genutzt
18 werden. Schließlich sollen die Rechte einzelner Urheber vor Gericht besser durchgesetzt
19 werden. Um diese Ziele zu erreichen, fordern wir folgende konkrete Reformen:

20

21 Das in den §§ 36, 36a des Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Schlichtungsverfahren
22 über gemeinsame Vergütungsregeln von Vereinigungen von Urhebern
23 und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern/Verwertern soll so
24 umgestaltet werden, dass es in angemessener Zeit zu einem für beide Seiten bindenden
25 Ergebnis führen kann. Dazu soll eine ständige staatliche Schiedsstelle mit einem
26 Letztentscheidungsrecht eingerichtet werden, die ähnlich wie die Schiedsstelle nach § 14
27 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes gestaltet und finanziert werden soll, um die
28 tatsächliche Durchführung von Verhandlungen zu fördern. Überdies soll das reine
29 Selbstregulierungskonzept des §36 UrhG in ein Konzept der „regulierten
30 Selbstregulierung“ umgewandelt werden. Dies erfordert, dass sowohl Vereinigungen von
31 Urhebern nach § 36 UrhG, als auch Vereinigungen von Werknutzern/Verwertern von
32 einer staatlichen Regulierungsinstanz anhand abstrakter Kriterien verbindlich registriert
33 werden müssen.

34

35 Darüber hinaus sollen die Inhaber von Nutzungsrechten
36 gegenüber den mit ihnen vertraglich direkt verbundenen Urhebern bzw.
37 Leistungsschutzberechtigten regelmäßig zur Auskunft über den Umfang der Werknutzung
38 verpflichtet werden: Eine Auskunft ist auf entsprechendes Verlangen hin
39 mindestens jährlich zu erteilen.

40

41 Vereinigungen von Urhebern soll es schließlich ermöglicht werden, die Ansprüche ihrer
42 Mitglieder auf die Einwilligung zur Vertragsänderung nach §§ 32, 32a des
43 Urheberrechtsgesetzes sowie auf eine angemessene Vergütung nach § 32c des
44 Urheberrechtsgesetzes gerichtlich einzuklagen (ob im Wege der Prozessstandschaft oder
45 über ein echtes Verbandsklagerecht).

46

47

48

1 Begründung:

2

3 Zusammengefasst geht es bei den angestrebten Änderungen des Urhebervertragsrechts
4 um eine Art „branchenbezogenen Mindestlohn auch für Urheber“, dessen tatsächliche
5 Durchsetzbarkeit zugleich gesichert werden soll. Nach der Durchsetzung eines
6 gesetzlichen Mindestlohnes ist es an der Zeit, dass die SPD auch für freischaffende
7 Künstler die Voraussetzungen einer fairen Bezahlung schafft und den in Ansätzen bereits
8 brauchbaren Gesetzestext des Urhebergesetzes endlich mit Leben füllt.

9

10 1. Nach dem Koalitionsvertrag „bedarf es einer Überarbeitung des
11 Urhebervertragsrechts“ 2 in der jetzigen Legislaturperiode. Danach ist insbesondere zu
12 prüfen, ob die bestehenden Verhandlungs- bzw. Konfliktlösungsmechanismen
13 effizient genug ausgestaltet sind und das Verfahren insgesamt beschleunigt
14 werden muss, bzw. ob die Verbindlichkeit des existierenden Schlichtungsverfahrens
15 zu „verbessern“ ist.

16 Damit gemeint sind die gemeinsamen Vergütungsregeln nach §§ 36, 36a UrhG, die bei
17 der letzten großen Urheberrechtsreform unter Rot-Grün im Jahre 2002 eingeführt
18 wurden. In solchen freiwillig zwischen Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen
19 von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern (Verwertern) zu schließenden Verträgen
20 soll vereinbart werden, was eine angemessene Vergütung für ein urheberrechtlich
21 geschütztes Werk ist. Ein Urheber wiederum hat einen Anspruch auf Anpassung seiner
22 vertraglich vereinbarten Vergütung, sofern diese nicht angemessen ist. Damit sollen die
23 gemeinsamen Vergütungsregeln letztlich ähnlich wie Tarifverträge wirken, auch wenn
24 natürlich strukturbedingte Unterschiede bestehen.

25 In der Praxis sind jedoch in über zehn Jahren seit ihrer Einführung kaum gemeinsamen
26 Vergütungsregeln zustande gekommen - insgesamt bis heute bundesweit nur vier. Selbst
27 wo diese bestehen, werden Urhebern vertraglich oft nur unangemessene Vergütungen
28 gewährt und der Anspruch auf Vertragsanpassung nur selten durchgesetzt. Sofern
29 überhaupt Verhandlungen stattfinden, können diese von der Verwerterseite zunächst ein
30 Jahr lang verschleppt werden, bevor die angesprochenen Konfliktlösungsmechanismen
31 zum Zuge kommen. Das Gesetz sieht hier ein relativ kompliziertes Verfahren vor, an
32 dessen Ende von der jeweils neu zu gründenden Schlichtungsstelle nur ein
33 Einigungsvorschlag gemacht wird, dem schlicht widersprochen werden kann. Bereits eine
34 vom vorherigen Bundestag eingesetzte Enquete Kommission kam zu dem Ergebnis, dass
35 gemeinsame Vergütungsregeln kaum zu Stande kommen und es ein Problem darstelle,
36 dass die vorgesehenen Schlichtungsstellen keine verbindlichen Entscheidungen treffen
37 können. Die Verwerter haben indes verständlicherweise kein Interesse am Abschluss von
38 Vergütungsregeln, da sie ihre starke Position bei Individualverhandlungen nicht verlieren
39 wollen. Auch die derzeitige Kostenlast (die Vereinigungen von Urhebern tragen hälftig die
40 Kosten der Schlichtung) überfordert Urheberverbände, zumal am Ende nur eine
41 unverbindliche Empfehlung herauskommen kann.

42 An diesem Punkt soll der Antrag ansetzen und die SPD im Rahmen ihrer
43 Regierungsverantwortung zum Gestalten bringen. Die Bestandsaufnahme aus dem
44 vorstehenden Absatz spricht dabei für sich: Der Prüfauftrag aus dem Koalitionsauftrag
45 muss zum Handlungsauftrag werden!

46 Wir wollen eine dauerhafte Schlichtungsstelle unter staatlicher Kontrolle einrichten, die
47 bindende Beschlüsse treffen darf. Im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, also einem
48 verwandten Rechtsgebiet, ist eine solche Schiedsstelle bereits vorgesehen. Vorbild ist

1 insofern auch die Betriebsverfassung - hier liegt die Kostenlast für die dort bei
2 Streitigkeiten entscheidende Einigungsstelle sogar allein beim Arbeitgeber, was den
3 Verwerterverbänden nicht zugemutet werden soll.
4 Darüber hinaus ist es aber auch notwendig festzulegen, welche Vereinigungen über
5 gemeinsame Vergütungsregeln verhandeln müssen bzw. in ein Schlichtungsverfahren
6 gezwungen werden können: In der Praxis wird von Verwerterverbänden oft die eigene
7 Zuständigkeit oder die Repräsentativität eines Urheberverbandes bestritten. Es gab gar
8 Fälle, in denen sich Verwerterverbände einfach aufgelöst haben, um sich einem
9 Schlichtungsverfahren zu entziehen. Das Gesetz in seiner jetzigen Ausgestaltung leistet
10 Verweigerungs- und Verzögerungstaktiken Vorschub, da es keinen Prozess vorsieht, die
11 befugten (und dann auch verpflichteten) Vereinigungen verbindlich zu bestimmen.

12

13 2. Der Auskunftsanspruch ist eine konkrete Verbesserung für die Urheber: Zwar verfügen
14 sie auch momentan schon über einen von der Rechtsprechung konstruierten auf „Treu
15 und Glauben“ gestützten Auskunftsanspruch, dieser setzt aber voraus, dass klare
16 Anhaltspunkte für ein auffälliges Missverhältnis zwischen vereinbarter Gegenleistung und
17 den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung eines Werkes besteht. Eine Festschreibung
18 eines gesetzlichen Anspruches würde daher die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen
19 in der Praxis enorm vereinfachen.

20

21 3. Selbst wo heute bereits gemeinsame Vergütungsregeln existieren, muss momentan auf
22 Anpassung der Vergütungsvereinbarung und zusätzlich mit einer aufwendigen
23 Stufenklage von jedem einzelnen betroffenen Urheber auf Auskunft und Leistung geklagt
24 werden. Da dies viele Urheber überfordert – auch finanziell – wollen wir dem mit der
25 Einführung eines echten oder unechten Verbandsklagerechts begegnen.